

Dritter Abschnitt: Eckpunkte für ein Modell punktueller normativer Entkriminalisierung im StGB

Daniel Schilling

Europäische Untreue

– Das fragmentarische und das umfassende Untreuemodell vor dem Hintergrund europäischer Strafrechtsprinzipien –*

Die gegenwärtige Untreuedebatte in der Bundesrepublik ist weitgehend auf Text und Auslegung des § 266 StGB begrenzt. Dabei bleibt außer Acht, dass auch in anderen, benachbarten Legislationen die Reichweite des Vermögensstrafrechts Gegenstand hitziger Diskussionen ist. Neue argumentative Leitlinien für den bundesdeutschen Untreuediskurs ergeben sich, wenn man Vertyponung und Steuerungsfunktion verschiedener europäischer Untreueregelungen einander gegenüberstellt. Hierbei wird schnell deutlich, dass in Europa zwei unterschiedliche Typen tatbestandlicher Normierung von Untreue vorherrschen: ein *umfassendes* und ein *fragmentarisches* Untreuestrafrecht. Das deutsche Untreuestrafrecht steht für den *umfassenden* Untreueansatz, der u.a. auch in Österreich und der Schweiz vertreten wird.¹ Der umfassende Untreueansatz ist gekennzeichnet durch die Existenz eines allgemeinen Vermögensdelikts der Untreue, das die vorsätzliche Schädigung verwaltenden Vermögens sowohl in privat- als auch in öffentlich-rechtlichen Betreuungsverhältnissen mit Strafe belegt. Hiervon zu unterscheiden ist der *fragmentarische* Untreueansatz, der u.a. in Frankreich, Spanien und Italien vertreten wird.² Der fragmentarische Untreueansatz kennt im Unterschied zum umfassenden Untreueansatz kein Allgemeindelikt der Untreue. Er enthält vielmehr einzelne, in ihrem Anwendungsbereich auf bestimmte Rechtsgebiete, wie z.B. das Gesellschafts- oder das Insolvenzrecht, beschränkte Spezialtatbestände der Untreue.

Beiden Untreueansätzen liegen divergierende kriminalpolitische Vorstellungen von Reichweite und Steuerungsfunktion des Vermögensstrafrechts zugrunde. Was dies für den Umgang mit den Strafrechtsprinzipien der tatbestandlichen Bestimmtheit, der strafrechtlichen Fragmentarität und Subsidiarität bedeutet, soll nachfolgend in Form einer Gegenüberstellung der beiden Untreuemodelle untersucht werden. Als Repräsentant des fragmentarischen Untreueansatzes bietet sich dabei das italienische Untreuestrafrecht an. Der italienische Gesetzgeber hatte sich jüngst zwischen beiden Untreueansätzen zu

* Der Beitrag basiert auf der Monographie des Verfassers, *Fragmentarisch oder umfassend? Wege strafrechtlichen Zugriffs bei der Veruntreuung fremden Vermögens am Beispiel des deutschen und des italienischen Untreuestrafrechts*, Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, Band 118, Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main 2009.

1 Siehe zu § 153 ÖStGB: Wiener Kommentar-Kirchenberger/Presslauer, 2. Aufl., 2006; zu Art. 158 StGB Schweiz: *Donatsch*, ZStrR 114 (1996), S. 200 ff.

2 Siehe zu Art. 241-3 Nr. 4 u. 5 code de commerce: *Stasiak*, Droit pénal des affaires, 2005, S. 203 ff. sowie *Anders*, ZStW 114 (2002), S. 467 ff.; zu Art. 295 código penal: *Ludwig*, Betrug und betrugsähnliche Delikte im spanischen und deutschen Strafrecht, 2002, S. 214 f.

entscheiden und wählte, wie knapp 7 Jahre vor ihm der spanische Gesetzgeber,³ ein fragmentarisches Untreuemodell. Der Analyse des Umgangs der beiden Untreuemodelle mit den Grundprinzipien des Strafrechts ist ein kurzer Überblick über Entstehung und Entwicklung des deutschen und italienischen Untreuestrafrechts vorangestellt.

Genese zweier divergierender Untreuemodelle

Mit Blick auf das *deutsche Untreuestrafrecht* ist festzustellen, dass es sich bei dessen Zentralnorm (§ 266 StGB) um einen Straftatbestand handelt, der sich erst relativ spät zu einem allgemeinen Vermögensdelikt entwickelt hat:

§ 266 StGB Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247, 248 und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

Der Ursprung des § 266 StGB liegt mit § 246 PrStGB in einem Tatbestand, der ab 1851 als echtes Sonderdelikt die „absichtliche Benachteiligung“ fremden Vermögens durch Angehörige bestimmter, katalogartig aufgezählter Berufsgruppen unter Strafe stellte.⁴ Tatbestand und Anwendungsbereich der Untreue erfuhren in der Folge eine deutliche Ausweitung. 1871 ergänzte der Gesetzgeber die Kasuistik des Tatbestandes um die Fallgruppe der sog. Bevollmächtigtenuntreue.⁵ Durch die weite reichsgerichtliche Auslegung der Begriffe „Bevollmächtigter“ und „verfügen“ wurden die starren Grenzen des Anwendungsbereiches der Untreue aufgeweicht und dieser in subjektiver Hinsicht u. a. um Organe juristischer Personen erweitert. 1933 erfuhr der Untreuetatbestand sodann eine umfassende Neuformulierung durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber.⁶ Dieser ersetzte den kasuistischen Tatbestandsaufbau durch eine abstrakte Umschreibung von Untreuetäter und Untreuehandlung. Ganz dem Pflichtengedanken eines totalitären Staates verhaftet bediente er sich dabei vorwiegend verschwommener Generalklauseln und unbestimmter Rechtsbegriffe. Erklärtes Ziel der Reform war es, „die Fälle der strafwürdigen, treuwidrigen Vermögensschädigung möglichst lückenlos zu erfassen“.⁷ Allen Einwänden zum Trotz blieb es auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes bei der weiten, im Kern unveränderten Fassung des § 266 StGB.

3 Vgl. Einführung des Art. 295 in den código penal („Administración desleal“) durch das Gesetz 10/1995 vom 23.11.1995 zur Änderung des código penal.

4 Preußisches Strafgesetzbuch vom 14.4.1851 (PrGS 107).

5 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18.5.1871 (RGBl. I, S. 127).

6 Gesetze zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1933 (RGBl. I, S. 295).

7 E. Schäfer, DJZ 1933, Sp. 794, 795 ff.

Im Unterschied zum deutschen enthielt das italienische Strafrecht bis vor kurzem weder einen kern- noch einen nebenstrafrechtlichen Untreuetatbestand. Im Jahre 2002 führte der italienische Gesetzgeber mit Art. 2634 codice civile (nachfolgend: c.c.) erstmals einen sektoralen Untreuetatbestand in das Handelsgesellschaftsstrafrecht ein.⁸ Vorangegangen war eine über 50 Jahre währende wissenschaftliche und kriminalpolitische Debatte über das „Ob“ und „Wie“ der Schaffung eines italienischen Untreuestrafrechts. Angestoßen durch den Gedanken, dass es neben den gegen Vermögensmissbräuche staatlicher Verwalter gerichteten (Amtsdelikte) auch eines gegen missbräuchliches Verhalten privater Vermögensverwalter gerichteten Strafrechtsschutzes bedürfe, schwankten die Vorschläge aus Wissenschaft und Politik zwischen einem umfassenden Untreuestrafrecht nach deutschem und einem fragmentarischen Untreuestrafrecht nach französischem Vorbild.⁹ Der italienische Gesetzgeber entschied sich letztlich bewusst gegen den als zu weit und zu unbestimmt empfundenen umfassenden Untreueansatz und führte einen auf das Gesellschaftsrecht zugeschnittenen Spezialtatbestand der Untreue ein.¹⁰ Der Text der Vorschrift lautet:

Art. 2634 c.c. Untreue in Vermögensangelegenheiten¹¹

(1) Verwalter, Generaldirektoren und Liquidatoren (2639), die sich mit der Gesellschaft in einem Interessenskonflikt befinden (1394, 2391) und Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Güter der Gesellschaft vornehmen oder an Beschlüssen zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte mitwirken, um für sich selbst oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen oder einen sonstigen Vorteil herbeizuführen, und die dadurch der Gesellschaft absichtlich einen Vermögensschaden zufügen, werden mit einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft (2649).

(2) Eine eben solche Strafe ist anzuwenden, wenn die Tat im Zusammenhang mit Gütern begangen wird, welche von der Gesellschaft auf Rechnung Dritter besessen oder verwaltet werden und letzteren dadurch ein Vermögensschaden zugefügt wird.

(3) In jedem Fall gilt der Gewinn einer verbundenen Gesellschaft (2359) oder des Konzerns nicht als unrechtmäßig, wenn er durch bereits eingetretene oder mit gutem Grund vorhersehbare Vorteile ausgeglichen wird, die sich aus der Verbindung oder der Zugehörigkeit zum Konzern ergeben.

(4) Für die im ersten oder zweiten Absatz vorgesehen strafbaren Handlungen ist auf Antrag der verletzten Person vorzugehen.

Kriminalpolitik und prinzipiengeleitetes Strafrecht

Beiden Untreuekonzeptionen liegen unterschiedliche kriminalpolitische Vorstellungen von Reichweite und Steuerungsfunktion des Vermögensstrafrechts zugrunde. Dies wird

8 Gesetzesdekret vom 11.4.2002, Nr. 61, in: Gazzetta ufficiale Nr. 88 vom 15.4.2002.

9 Vgl. *Foffani*, Le infedeltà, in: Alessandri, Alberto (Hrsg.), Il nuovo diritto penale delle società D. Lgs. 11.4.2002, 2002, S. 346 ff.

10 Siehe Regierungsbericht zum Gesetzesdekret vom 11.4.2002, Nr. 61, abgedruckt in: D'Avirro/Mazzotta, I reati "d'infedeltà" nelle società commerciali, 2004, S. 339 ff.

11 Übersetzung des Normtextes: *Bauer/Eccher/König/Kreuzer/Zanon*, Italienisches Zivilgesetzbuch Codice civile, 4. Aufl., 2004.

bei der Analyse von Ausgestaltung und Handhabung des § 266 StGB und des Art. 2634 c.c. deutlich. Welche Konsequenzen sich hieraus für den Umgang beider Untreuemodelle mit den allgemeingültigen Strafrechtsprinzipien der Bestimmtheit, Fragmentarität und Subsidiarität ergeben, zeigt eine Untersuchung der nachfolgenden kriminalpolitischen Spannungsfelder.

Bestimmtheit versus Flexibilität

Der *umfassende Untreueansatz* geht zwingend mit gravierenden Mängeln tatbestandlicher Bestimmtheit einher. Darin ist sich die deutsche Strafrechtslehre seit langem einig.¹² Umstritten ist allein, ob § 266 StGB als noch im Wege restriktiver Auslegung bestimmbar und damit konform zu Art. 103 Abs. 2 GG eingestuft werden kann oder als schlichtweg unbestimmt und verfassungswidrig eingestuft werden muss. Bei genauer Betrachtung der Rechtsprechung zu § 266 StGB zeigt sich, dass das seit der Neuformulierung des Tatbestandes 1933 entwickelte interpretatorische Korsett der Untreue außer Standes ist, den Mangel an tatbestandlicher Bestimmtheit zu kompensieren. Hierzu vier Beispiele:

(1) Die Konkretisierungsansätze hinsichtlich der den Untreuetäter qualifizierenden Pflicht, „fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen“, stagnieren auf dem Stand der bereits in den 30er Jahren entwickelten, aufgrund ihrer eigenen Unbestimmtheit und Austauschbarkeit aber weitgehend unbrauchbaren Indizien der Fremdnützigkeit, Hauptpflicht, Selbständigkeit, Dauer und Umfang der Vermögensbetreuung.¹³

(2) Auf Handlungsebene wirft die weitreichende Akzessorietät des Merkmals der Pflichtverletzung die Frage auf, ob bereits die Verletzung einer jedweden vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht strafbarkeitsbegründend wirkt oder ob darüber hinaus ein „außertatbestandliches Mehr“, z.B. in Form einer „gravierenden“ Pflichtverletzung, zu fordern ist.¹⁴ Besonders willkürlich erscheint die Kriminalisierung dann, wenn die das Blankett der Pflichtverletzung ausfüllende außerstrafrechtliche Norm selbst Generalklauseln oder unbestimmte Rechtsbegriffe enthält.¹⁵

(3) Mit Blick auf den Taterfolg führt die Anwendung der im Rahmen der Betrugsrechtsprechung entwickelten Figuren der schadensgleichen Vermögensgefährdung und des subjektiven Schadenseinschlags auf die Untreue zu einer Verwässerung des Merkmals des Vermögensschadens und zu einer Pönalisierung des Untreueversuchs contra legem.¹⁶

(4) Auf Vorsatzebene sind die Einschränkungsansätze besonders diffus. Während der 2. Strafsenat des BGH in Bezug auf Gefährdungsschäden einen dem Normtext nicht zu entnehmenden überschießenden Vorsatz in Form der Billigung der Realisierung der Schadensgefahr fordert,¹⁷ belässt es der 3. Strafsenat bei dem schlichten Appell an die Instanzgerichte, in Zweifelsfällen eine „besonders strenge“ Vorsatzprüfung vorzuneh-

12 So bereits *H. Mayer*, Die Untreue, 1954, S. 337.

13 Vgl. *Kargl*, ZStW 113 (2001), S. 589.

14 BGHSt 47, 148, 187.

15 Vgl. § 93 Abs. 1 AktG: „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“.

16 Vgl. *Saliger*, HRRS 2006, S. 12 f.

17 BGH wistra 2007, S. 142.

men.¹⁸ Die Analyse aktueller kriminalpolitischer Strömungen zeigt ferner, dass Befürworter der weiten Tatbestandsfassung der Untreue versuchen, das evidente Bestimmtheitsdefizit der Untreue durch die Verwendung der Begriffe Flexibilität, Offenheit oder Vielgestaltigkeit als eine aus *kriminalpolitischer Sicht* begrüßenswerte Eigenschaft der Norm darzustellen.¹⁹ Unter Hinweis auf die „Vielgestaltigkeit des Lebens, des Wandels der Verhältnisse und der Besonderheiten des Einzelfalles“²⁰ wird hierbei vor allem der praktische Nutzen betont, mit § 266 StGB flexibel auf aktuelle Bedrohungslagen reagieren zu können.

Der *fragmentarische Untreueansatz* ist dem Vorwurf der Unbestimmtheit weit weniger ausgesetzt als der umfassende Untreueansatz, da er aufgrund seines restriktiven Zuschnitts nicht auf eine weitreichende Generalisierung und Abstrahierung angewiesen ist. Vielmehr ermöglicht sein sachlich und persönlich eng umgrenzter Anwendungsbereich eine explizite Aufzählung der qualifizierten Untreuetäter. Dies sind bei Art. 2634 c.c. Verwalter, Generaldirektoren und Liquidatoren von Handelsgesellschaften. Auf Handlungsebene verzichtet Art. 2634 c.c. auf einen Einsatz der unübersichtlichen Verweisungstechnik und verwendet stattdessen eine präzisierte, auf das Gesellschaftsrecht zugeschnittene Umschreibung der Tathandlung. Hiernach macht sich der qualifizierte Untretäter strafbar, wenn er trotz Bestehens eines Interessenkonflikts ein Verfügungsgeschäft über Gesellschaftsgüter selbst vornimmt oder beschließt. Auf Vorsatzebene setzt Art. 2634 c.c. mit Blick auf den weiten Ermessensspielraum der qualifizierten Tathandlung ein Handeln mit Bereichungs- und Schädigungsabsicht voraus. Im Gegensatz zum kriminalpolitischen Ziel des umfassenden Untreueansatzes, der Exekutive durch einen flexiblen Tatbestand größtmögliche Handlungsspielräume zu verschaffen, zielt der fragmentarische Untreueansatz in Form des Art. 2634 c.c. darauf ab, dem Strafrecht nur bei Vorliegen klar definierter Voraussetzungen Zugriff auf Unternehmensentscheidungen zu gewähren.²¹

Fragmentarität versus umfassender Vermögensschutz

Das *generalklauselartige Untreuestrafrecht* ist, weil eine allgemeingültige Eingrenzung bei § 266 StGB nicht gelingt, in Umfang und Reichweite nahezu beliebig erweiterbar. Die Erweiterbarkeit manifestiert sich bei § 266 StGB in Form einer *qualitativen* Expansion des persönlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs. In *persönlicher* Hinsicht ist § 266 StGB mit Blick auf die Organuntreue sowohl auf Geschäftsführungs- als auch auf Kontrollorgane anwendbar. Erfasst sind ferner wirksam bestellte wie rein faktische Organe. Im Schrifttum wird vereinzelt sogar eine Anwendung des § 266 StGB auf einfache Gesellschafter und Aktionäre befürwortet.²² In *sachlicher* Hinsicht hat die Ausgestaltung der Treubruchuntreue als faktisches Pflichtendelikt,

18 BGHSt 23, 24.

19 Siehe u.a. *Altwater*, DRiZ 2004, S. 134.

20 Achenbach/Ransiek-Seier, HWSt, 2004, Untreue, Rn. 19.

21 Siehe Regierungsbericht zum Gesetzesdekret vom 11.4.2002, Nr. 61, abgedruckt in: D'Avirro/Mazzotta, I reati "d'infedeltà" nelle società commerciali, 2004, S. 339 ff.

22 Vgl. *Ransiek*, in: FS Kohlmann, 2003, S. 217 ff.; *Schneider*, Untreue nach dem neuen Aktienrecht, 1972, S. 67.

dessen Inhalt sich aus der gesamten Rechtsordnung ableiten lässt, zur Folge, dass fortlaufend neue Lebenssachverhalte in den Anwendungsbereich des Tatbestandes einbezogen werden.²³ Wie die Beispiele der Haushalts-, Parteien- oder Konzernuntreue zeigen, sind hiervon auch Bereiche betroffen, auf die das Strafrecht *de lege lata* keinen oder nur einen begrenzten Zugriff hat. Der *zeitliche* Anwendungsbereich der Untreue wird schließlich durch das Institut der schadensgleichen Vermögensgefährdung in Bereiche vorverlagert, die per Gesetz gar nicht mit Strafe belegt sind.²⁴ Die beliebige Erweiterbarkeit des strafrechtlichen Untreuevorwurfs auf jedwede Art der Verletzung zivil- oder öffentlich-rechtlicher Pflichten steht im krassen Widerspruch zu der den freiheitlichen Rechtsstaat kennzeichnenden Lückenhaftigkeit des Strafrechts. Hierdurch wird ein Klima erzeugt, in dem jede nur entfernt fremdes Vermögen tangierende Entscheidung strafrechtlich überprüfbar ist und jeder wirtschaftliche Misserfolg den Staatsanwalt auf den Plan rufen kann.

Der *sektorale Untreuetatbestand* ist im Gegensatz hierzu nicht nur in seinem Anwendungsbereich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt, auch lässt er innerhalb dieses Bereiches Lücken nicht kriminalisierten Verhaltens zu. Als Beispiele der tatbestandsinternen Fragmentarität des Art. 2634 c.c. sind etwa zu nennen: Die Beschränkung seines subjektiven Anwendungsbereiches auf Geschäftsführungsorgane,²⁵ die Beschränkung der Strafbarkeit auf aktives Handeln²⁶ und die Beschränkung der Strafbarkeit bei Konzernsachverhalten auf Vermögensschädigungen, die nicht mit dem Zueinn anderer mit der Konzernzugehörigkeit verbundener Vorteile einhergehen. Art. 2634 c.c. ist damit lückenhaft in Bezug auf seinen Tatbestand, in Bezug auf die Gesamtrechtsordnung und nicht zuletzt in Bezug auf rein moralische oder ethische Maßstäbe.

„Ultima ratio“-Prinzip versus symbolischer Vermögensschutz

Aufgrund seiner rechtsstaatlichen Bindung und seiner stigmatisierenden Folgen darf der Staat das Strafrecht nur dann als „ultima ratio“ einsetzen, wenn dies als Reaktion auf fundamentale Normbrüche unerlässlich ist.²⁷ Bereits die historische Grundidee des generalklauselartigen Untreuestrafrechts, die *lückenlose* Pönalisierung treuwidriger Vermögensschädigungen, steht mit dem Rang des Strafrechts als letztem Mittel staatlicher Intervention im Widerspruch. Die Folgen, die sich hieraus für das Strafrecht ergeben, sind gravierend. Zum einen werden strafrechtliche Spezialtatbestände engeren Zuschnitts durch die Untreue verdrängt. Zum anderen führt die Weite des § 266 StGB zu einem Eindringen des Strafrechts in originäre Regelungsbereiche des Zivil- oder Ver-

23 Mit dieser Argumentation auch *Kubiciel*, NSTZ 2005, S. 354.

24 Hierzu kritisch *Matt/Saliger*, Straflosigkeit der versuchten Untreue, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a. M. (Hrsg.), *Irrwege der Strafgesetzgebung*, 1999, S. 236.

25 Aufsichts- oder Kontrollorgane kommen ebenso wenig als Untreuetäter in Betracht wie einfache Angestellte, Gesellschafter oder Aktionäre.

26 Aufgrund der extremen Vielfältigkeit und Unbestimmtheit der den qualifizierten Tatsubjekten obliegenden Pflichten wurde die Tatbegehung durch Unterlassen bewusst nicht mit Strafe belegt.

27 BVerfG 88, 203, 257 f.

waltungsrechts und damit zu einer Aufladung des Strafrechts mit politischen Steuerungsansprüchen.²⁸ Da es diese aufgrund seiner faktisch beschränkten Wirkungsmacht nicht erfüllen kann, erstarrt das Untreuestrafrecht im Ergebnis in einem rein symbolischen Vermögensschutz.²⁹

Das *sektorale Untreuemodell* ist traditionell auf einen engen Bereich strafrechtlicher Intervention beschränkt und überlässt gesellschaftliche Steuerungsaufgaben den dafür besser geeigneten außerstrafrechtlichen Steuerungsinstrumenten. Ferner sind, wie das Beispiel des Art. 2634 c.c. zeigt, die Anforderungen des sektoralen Untreuestrafrechts an das zu kriminalisierende Verhalten tendenziell höher als die des umfassenden Untreuestrafrechts.

Rechtsstaat versus Interventionsstaat

In der Gesamtschau ist somit festzustellen, dass der umfassende Untreueansatz gegen alle hier geprüften Grundprinzipien des rechtsstaatlichen Strafrechts verstößt. Folge dieses Verstoßes ist ein Zustand tiefgreifender Unfreiheit, der keine rechtsstaatliche Legitimität beanspruchen kann. § 266 StGB ist daher in seiner aktuellen Form nicht als rechtsstaatliche Strafnorm, sondern als interventionsstaatliches Instrument einzustufen. Eine Alternative hierzu bietet das fragmentarische Untreuestrafrecht. Es ist im Fall des Art. 2634 c.c. den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes entsprechend formuliert, in seinem Anwendungsbereich beschränkt und der außerstrafrechtlichen Regelungsmaterie im Rang nachgelagert. Art. 2634 c.c. ist daher als eine die grundlegenden Freiheitsrechte der Bürger achtende, rechtsstaatliche Strafnorm anzusehen.

Aus alledem ist für das deutsche Untreuestrafrecht die dringende Notwendigkeit einer gesetzlichen Reform des § 266 StGB abzuleiten. Der Gesetzgeber ist aufgrund der gravierenden rechtstaatlichen Mängel des umfassenden Untreueansatzes in der Pflicht, § 266 StGB einer zeitgemäßen und den freiheitssichernden Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafrechts Rechnung tragenden Konkretisierung und Beschränkung zuzuführen. Ziel der Reform muss sein, den durch begriffliche Unschärfen und Generalklauseln geprägten Tatbestand normativ zu präzisieren und zugleich in seiner persönlichen und sachlichen Anwendbarkeit auf einen Kernbereich strafwürdiger Angriffe auf fremdes Vermögen zu begrenzen.

28 Vgl. P.-A. Albrecht, *Kriminologie*, 3. Aufl., 2005, S. 290, 302 f.

29 P.-A. Albrecht, in: FS Hamm, 2008, S. 1 ff.; P.-A. Albrecht/Braum, FAZ vom 10.4.2004, S. 42.